

EMISSIONSSPEZIFISCHE BEDINGUNGEN

Die "Emissionsspezifischen Bedingungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bedingungen, wie für die jeweilige Serie von Wertpapieren ergänzt und vervollständigt, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bedingungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeinen Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Referenzwertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bedingungen enthalten die Auszahlungsbestimmungen (die "Auszahlungsbestimmungen") des entsprechenden Wertpapierstyps (Produkt Nr. 1 im Basisprospekt) und darüber hinaus die Allgemeinen Bestimmungen (die "Allgemeinen Bestimmungen"), welche auch die Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert (die "Referenzwertspezifischen Bestimmungen") enthalten.

Teil A - Auszahlungsbestimmungen

| | |
|----------------|---|
| Tilgungsbetrag | Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Endwert den Strikepreis überschreitet, multipliziert mit dem Ratio, d.h. $\text{Tilgungsbetrag} = (\text{Endwert} - \text{Strikepreis}) \times \text{Ratio}.$ Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0). |
| Endwert | Kursreferenz am Bewertungstag |
| Anfangswert | USD 76,80 |
| Ratio | 0,1 |
| Strikepreis | USD 78,00 |

Teil B – Allgemeine Bestimmungen

Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Status, Währungsumrechnung und Rundung, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)

| | |
|---------------------------------------|--|
| Tilgung | Barausgleich |
| Währungsumrechnung | Anwendbar |
| Aggregation | Nicht anwendbar |
| Barausgleichsbetrag | Nicht anwendbar |
| Bankgeschäftstag | Jeder Zahltag |
| Wechselkurs | EUR/USD Wechselkurs, London 16 Uhr Mid spot rate |
| Wechselkurs Sponsor | The World Markets Company PLC |
| Anfänglicher Bewertungstag | 11. Juni 2026 |
| Fälligkeitstag | 5. Zahltag nach dem Bewertungstag |
| Anzahl der Referenzwerte | Nicht anwendbar |
| Referenzwertbetrag | Nicht anwendbar |
| Preiswährung | United States Dollars (" USD ") |
| Maßgebliche Wechselkursumrechnungstag | Bewertungstag |

Transparenzmethode bei Depository Receipts

Bestimmungen für die vollständige Anwendung der Transparenzmethode bei Depository Receipts Nicht anwendbar

Marktstörung - Vorübergehende Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF) Nicht anwendbar

Außerordentliche Ereignisse - Aussetzung der Veröffentlichung des Nettovermögenswerts (ETF) Nicht anwendbar

Außerordentliche Ereignisse - Einstellung des zugrundeliegenden Index (ETF) Nicht anwendbar

Außerordentliche Ereignisse - Änderung des zugrundeliegenden Index (ETF) Nicht anwendbar

ETF - Bestimmungen in Bezug auf ein Nachfolgeindex-Ereignis Nicht anwendbar

INDEXBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Indexbezogene Bestimmungen Nicht anwendbar

ROHSTOFFBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Rohstoffbezogene Bestimmungen Nicht anwendbar

FUTURES KONTRAKT BEZOGENE BESTIMMUNGEN

Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen Nicht anwendbar

WECHSELKURSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

Wechselkursbezogene Bestimmungen Nicht anwendbar

**PROSPEKTPFLICHTIGES ANGEBOT IM
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM
(EWR)**

Die Wertpapiere können im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in Deutschland und Österreich (die "**Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots**") während des Angebotszeitraums öffentlich angeboten werden.

"**Angebotszeitraum**" bezeichnet den Zeitraum beginnend ab dem für die entsprechende Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots maßgeblichen Angebotsbeginn (einschließlich) bis (voraussichtlich) zum Laufzeitende der Wertpapiere (einschließlich).

**ZUSTIMMUNG ZUR NUTZUNG DES
PROSPEKTS**

Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Der Generalkonsens für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre in Bezug auf die Jurisdiktion(en) des Öffentlichen Angebots und für die Dauer des Angebotszeitraums, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, wird erteilt, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung gültig bzw. das Angebot wird auf Basis eines Nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt.

- ein verbundenes Unternehmen von JPMorgan Chase kann der Kontrahent für Hedging-Vereinbarungen bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren.

INDEX LINKED PROVISIONS

Index Linked Provisions Not applicable

COMMODITY LINKED PROVISIONS

Commodity Linked Provisions Not applicable

FUTURES CONTRACT LINKED PROVISIONS

Futures Contract Linked Provisions Not applicable

FX LINKED PROVISIONS

FX Linked Provisions Not applicable

